

DiAg Aachen am Start in die neue Amtszeit

Am 16. Juli 2013 hat sich der DiAg-Vorstand für die Amtszeit 2013 – 2017 konstituiert. Neuer (alter) Vorsitzender ist Josef Wählen, stellvertretende Vorsitzende ist Corina Gottfried. Marlies Conen ist neu im Vorstand, sie vertritt nach dem Ausscheiden von Heinz-Leo Görtzen die MAVen des Fachbereiches 1 im Vorstand.

In der Delegiertenversammlung der DiAg sind 11 von 25 Kolleginnen und Kollegen neu.



v. l. n. r.: Monika Koch, Josef Wählen, Corina Gottfried, Alexandra Laba, Rolf Cleophas, Marlies Conen

MAV-Wahlen 2013

Zwischen Krefeld und Schleiden, Nörvenich und Aachen sind im Frühjahr 220 Mitarbeitervertretungen neu gewählt worden. Bedingt durch die Neudefinition des Einrichtungsbegriffes sowie fehlende Kandidaten ist die Zahl der MAVen um rd. 7 % gegenüber der Wahl in 2009 gesunken.

Auffällig bei dieser Wahl: 89, das sind 41 %, der 220 MAVen haben eine/n neue/n Vorsitzende/n. Die durchschnittliche Wahlbeteiligung lag bei 60 %, die Anzahl der Wahlberechtigten betrug 32.300. Knapp 1.200 Frauen und Männer kümmern sich in den kommenden vier Jahren um die Anliegen der Kolleginnen und Kollegen. Und last but not least noch eine Zahl, die nachdenklich macht: 16 % (= 35) der neuen MAVen starten „unterbesetzt“ in die neue Amtszeit: Sie haben weniger Mitglieder als die MAVO es zulässt und natürlich auch keine Ersatzmitglieder, die nachrücken könnten.

Das Dauerbrenner-Thema: Die Vergütung von geringfügig Beschäftigten

Der Gesetzgeber stellt MitarbeiterInnen von der vollen Belastung mit Sozialversicherungsabgaben und Steuern frei, wenn sie eine Beschäftigung ausüben, die als „geringfügig“ anzusehen ist. Dies ist im Sozialgesetzbuch IV, § 8, geregelt.

Dabei kommt es allein auf die Höhe der gezahlten monatlichen Vergütung an (max. 450,00 Euro). Weder Beschäftigungsumfang noch Qualifikation spielen eine Rolle. Eine Reinigungskraft kann ebenso geringfügig beschäftigt werden wie eine Ärztin.

Die Arbeitsrechtliche Kommission (AK) hat vor drei Jahren als Konsequenz aus dem Wegfall der alle Minijobber benachteiligenden Anlage 18 übergangsweise eine Sonderregelung für diese Beschäftigungsverhältnisse beschlossen. Danach konnte eine pauschale Vergütung vereinbart werden.

Dies bedeutete nicht nur eine Schlechterstellung im Bereich des Sozialversicherungsrechts, sondern auch eine Benachteiligung im direkten Vergleich mit den KollegInnen.

Davon profitierten vor allem die Einrichtungen, die in vielen Bereichen nun in der Lage waren, Dienste und Leistungen anzubieten, die bei normaler Kalkulation von Personalkosten so nicht möglich wären.

Dass diese Sonderregelung einer juristischen Überprüfung nicht standhalten würde, war allen Beteiligten klar. Denn der Europäische Gerichtshof hatte schon 1999 festgestellt, dass der Abschluss bestimmter tariflicher Ansprüche eine mittelbare Diskriminierung darstellt.

Die AVR-Sonderregelung endet am 31.12.2013. Bei denselben Dienstgebern, die es drei Jahre lang unterlassen haben, in der AK Vorschläge für kritische Bereiche zu unterbreiten, setzt nun das große Jammern ein.

Aber, ab 01. Januar 2014 gilt: Auch die Minijobber müssen korrekt eingruppiert und vergütet werden. Dass dies ordnungsgemäß geschieht, kontrolliert die MAV.

Grundordnung des kirchlichen Dienstes: Frist läuft für Übernahme

Viel Zeit bleibt nicht mehr für die Träger, wollen sie weiterhin das kirchliche Arbeitsrecht anwenden: der 31.12.2013 rückt näher. Bis zu diesem Tag müssen sie die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihr Statut verbindlich übernommen haben. Wenn nicht, gilt nicht länger die MAVO und für neue Mitarbeiter auch nicht mehr unbedingt die KAVO bzw. die AVR. Wir erinnern MAVen nochmals an den Leitfaden, der unter www.diag-mav-aachen.de abrufbar ist.

Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten

Die Bewertung von Mutterschutzzeiten während einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung wurde neu geregelt. Zugunsten der Mütter können diese Zeiten die Betriebsrente erhöhen und werden auch für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt. Auf Antrag können Zeiten vor dem 1.1.2012 berücksichtigt werden. Eine Informationsbroschüre und das Antragsformular erhalten Mitarbeiterinnen bei der KZVK Köln, 0221-20310, www.kzv.de, info@kzv.de

Aus der Rechtsprechung

Wechsel von Vollzeit in Teilzeit: keine Kürzung der erworbenen Urlaubs- ansprüche

Häufig kommt es vor, dass eine Mitarbeiterin von Vollzeit auf Teilzeit reduziert und dies gleichzeitig damit verbunden ist, dass sie an weniger Tagen pro Woche als bisher arbeitet. Da die Anzahl der regelmäßigen Arbeitstage pro Woche die Grundlage für die Berechnung des Urlaubsanspruches ist, führte dies bisher dazu, dass auch der in der Vollzeit entstandene und bei Beginn der Teilzeit noch nicht in Anspruch genommene Urlaubsanspruch verringert wurde. Diese Praxis hat der Europäische Gerichtshof mit seinem Beschluss vom 13.06.2013 (C-415/12) nun für unzulässig erklärt.

Die bisherige Kürzung des während der Vollzeit verdienten Urlaubsanspruches anlässlich der Umstellung auf Teilzeit ist ein Verstoß gegen das

Diskriminierungsverbot von Teilzeitbeschäftigten. Der EuGH stellt allerdings klar, dass nur dann keine Kürzung erfolgen darf, wenn der Urlaub während der Zeit der Vollbeschäftigung nicht genommen werden konnte (z. B. wegen Beschäftigungsverbot oder Erkrankung).

Eingruppierung einer Kindertagesstätten- leiterin – Leitung von zwei Einrichtungen

Mit Urteil vom 12.12.2012 (4 AZR 199/11) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) festgestellt, dass bei der Eingruppierung einer Mitarbeiterin, die zwei Kindertagesstätten leitet, diese beiden Leitungstätigkeiten zusammenfassend betrachtet werden müssen. Im entschiedenen Fall leitete die Mitarbeiterin eine Kita mit 39 Kindern sowie eine weitere mit 90 Kindern. Das tarifliche Tätigkeitsmerkmal „mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen“, das die Entgeltgruppe S 15 TvöD fordert, ist damit erfüllt.

Der Wortlaut der Entscheidung ist abrufbar unter www.bundesarbeitsgericht.de

Anmerkung: Diese Entscheidung ist interessant für Mitarbeiterinnen im KAVO-Bereich, die gleichzeitig zwei Kitas leiten.

AVR-Besitzstandszulage und Wiederauf- leben von kinderbezogenen Entgelt- bestandteilen

Das Arbeitsgericht München hat in seinem Urteil vom 14.02.2013 (18 Ca 1102/12) festgestellt, dass die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß § 3 Abs. 8 Anhang D Anlage 33 AVR auch dann in die Berechnung der Besitzstandszulage einfließen, wenn der Kindergeldbezug des Mitarbeiters unterbrochen war und wieder auflebte (im entschiedenen Fall nach einem längeren Auslandsaufenthalt des Kindes).

Herausgeber: Vorstand der DiAg MAV Aachen, Eupener Str. 134, 52066 Aachen

V.i.S.d.P.: Josef Wählen, Vorsitzender. Redaktion: Rolf Cleophas, Monika Koch